

Die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Land- und Forstwirte

Ab 01.01.2016 gelten für Betriebe neue Pflichten für die Erfassung von Bareinnahmen (Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht). Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlichte einen umfassenden Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, der detaillierte Informationen enthält.

Tipp: Vorwegzunehmen ist, dass das BMF in diesem Erlass eine Übergangsphase für Anfang 2016 festgelegt hat. Bis 31.03.2016 wird von Finanzstrafen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht abgesehen. Darüber hinaus werden bis zum 30.06.2016 keine Strafen ausgesprochen, wenn gute Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft gemacht werden können (z.B. Lieferverzögerung). Davon unabhängig sind Einnahmen weiterhin aufzuzeichnen.

1. Inwieweit unterliegen Land- und Forstwirte den neuen Pflichten?

Werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach der Einkommensteuerpauschalierung und Umsatzsteuerpauschalierung besteuert, ist laut Erlass zu unterscheiden:

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (z.B. einheitswertabhängige Pauschalierung, flächenabhängige Durchschnittssätze im Gartenbau; wenn nicht USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird).

Soweit der Gewinn in Abhängigkeit von den tatsächlichen Betriebseinnahmen (teilpauschalierte Bereiche) zu ermitteln ist, besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, z.B. bei Be- und/oder Verarbeitung, Forstwirtschaft über 11.000 € Einheitswert, Weinbau über 60 Ar, Buschenschank, Bouteillenweinverkauf, Gartenbau (ausgenommen oben), Obstbau über 10 ha, Urlaub am Bauernhof, Almausschank, sonstige gewinnerhöhende Beträge (z.B. bare Pachteinahmen). Die folgenden Ausführungen betreffen daher nur diese Bereiche. Darüber hinaus gelten die neuen Verpflichtungen laut Erlass auch, wenn die USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird, weil hier Aufzeichnungen für Zwecke der Umsatzsteuer notwendig sind.

In der Teilpauschalierung sowie bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Buchführung gelten die neuen Verpflichtungen umfassend.

2. Einzelaufzeichnungspflicht

Alle Bareingänge und (soweit keine Ausgabenpauschalierung in Anspruch genommen wird) Barausgänge sind täglich einzeln festzuhalten.

Achtung: Einzelaufzeichnungen sind auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu führen. Ebenso gilt die Belegerteilungspflicht.

3. Registrierkassenpflicht

Bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen schreibt der Gesetzgeber vor, dass Betriebe ihre Bar-einnahmen zum Zweck der Losungsermittlung zwingend durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem (kurz Registrierkasse) zu erfassen haben

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 € je Betrieb
- wenn überdies die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € übersteigen.

Soweit der Gewinn von Vollpauschalierung erfasst ist, ist zur Berechnung der 15.000 € - Grenze eine Schätzung mit dem 1,5 fachen des Einheitswertes zulässig. Für die Berechnung der Barumsatzgrenze des Betriebes (7.500 €) sind laut Erlass die als Folge der Vollpauschalierung nicht belegerteilungspflichtigen Umsätze nicht heranzuziehen.

***Beispiel:** Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet einen Einheitswert von 20.000 € und ist auch in der Umsatzsteuer pauschaliert (keine USt-Verrechnung mit dem Finanzamt, kein VSt-Abzug, Verrechnung der USt gegenüber Letztverbrauchern in Höhe von 10%, gegenüber Unternehmern in Höhe von 12 %, ab 2016 gegenüber Unternehmern 13%, teilweise auch gegenüber Letztverbrauchern). Der Betriebsführer verkauft sowohl bar als auch unbar eigene Urprodukte (zB. Milch, Eier, Erdäpfel und Äpfel). Zusätzlich wird noch Bauernbrot (be- und verarbeitetes Produkt) im Wert von 4.400 € (inkl. 10% USt) jährlich an Letztverbraucher verkauft.*

Bei Schätzung des Umsatzes aus der Urproduktion mit 150 % des Einheitswertes beträgt dieser 30.000 €. Die Nettoumsätze aus der Be- und Verarbeitung sind hinzuzurechnen. Somit beträgt der gesamtbetriebliche Jahresumsatz 34.000 € (=30.000+4.000).

Für die Berechnung der Barumsatzgrenze von 7.500 € sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die nicht durch die Vollpauschalierung abgegolten sind. Die Barumsätze betragen daher 4.000 € (Brotverkauf Netto).

Dieser Betrieb unterliegt daher nicht der Registrierkassenpflicht, weil nicht beide Umsatzgrenzen überschritten werden. Hinsichtlich des Brotverkaufs besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Diese Umsätze sind daher täglich einzeln festzuhalten und jedem Kunden ist ein Beleg mit dem unten genannten Inhalt auszuhändigen.

Ob es sich bei einem Produkt um ein Urprodukt handelt, ist der Urprodukteverordnung zu entnehmen.

Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Registrierkassenpflicht gilt, wenn beide Umsatzgrenzen überschritten werden, frühestens jedoch ab 01.01.2016. Das Jahr 2015 wird bereits zur Prüfung herangezogen. Wird insbesondere die Barumsatzgrenze erst gegen Ende des Jahres 2015 oder in Zukunft überschritten, ist zu prüfen:

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse entsteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf jenes Monats (bei Umsätzen des gesamten Betriebes unter 100.000 €: jenes Kalendervierteljahres), in dem die maßgebenden Grenzen (15.000 € bzw. 7.500 €) erstmals überschritten werden.

Achtung: Barumsätze sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons und Geschenkmünzen und Ähnliches.

Achtung: Ein Wertgutschein ist laut Erlass im Zeitpunkt der Einlösung in der Registrierkasse zu erfassen.

Anforderungen an die Registrierkasse

Jede Registrierkasse muss über ein Datenerfassungsprotokoll (Kassenjournal) und einen Drucker (oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung) von Belegen verfügen. Eine Registrierkasse kann auch eine Softwarelösung sein, die auf den gewünschten Geräten (PC, Tablet etc.) verwendet wird. Als Registrierkasse können auch Waagen mit Kassenfunktion dienen.

Beispiel: Erfüllt eine Kassenwaage nicht die Voraussetzungen einer Registrierkasse, ist eine eigene Registrierkasse notwendig. Der Registrierkassenbeleg kann laut Erlass auf den Kassenwaagenbeleg verweisen. Beide Belege sind dem Kunden auszufolgen.

Ab 1. Jänner 2017 ist jede Registrierkasse mit einer Sicherheitseinrichtung (Manipulationsschutz) auszustatten, dazu gehört auch eine Signaturerstellungseinheit, die über einen Zertifizierungsdiensteanbieter zu erwerben ist. Die übrigen Komponenten der Sicherheitseinrichtung müssen vom Kassenhersteller bereitgestellt werden. Die Signatur wird die einzelnen Barumsätze (Belege) miteinander verkettet. Ab Mitte 2016 soll die Registrierung der Singnaturerstellungseinheit über FinanzOnline möglich sein. Solche Sicherheitslösungen müssen jedoch erst entwickelt werden.

Tip: Bei Erwerb einer neuen Registrierkasse sollte sich der Unternehmer vertraglich bestätigen lassen, dass die Registrierkasse eine geeignete Schnittstelle für die zukünftige Sicherheitseinrichtung bietet und auch 2017 noch verwendbar sein wird. Überdies ist es ratsam, sich über zusätzliche Kosten zu informieren.

Tip: Für die Anschaffung einer Registrierkasse zwischen März 2015 und Dezember 2016 kann eine Prämie in Höhe von 200 € im Wege der Einkommensteuerveranlagung beantragt werden.

4. Belegerteilungspflicht

Dem Kunden ist ein Beleg über die empfangene Barzahlung (auch bei Bankomat- und Kreditkartenzahlung, Zahlung mit Gutschein etc.) zu erteilen. Die Belegerteilungspflicht gilt ab dem ersten Barumsatz. Es gibt auch keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz (auch für Kleinstbeträge gilt Belegerteilungspflicht).

Mindestinhalt des Belegs:

- eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
- den Tag der Belegausstellung,

- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- den Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist).

Ab 01.01.2017 muss der Beleg, wenn er mit Registrierkasse erstellt wird, weitere Belegdaten enthalten (Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlungen nach Umsatzsteuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code).

Handelsübliche Warenbezeichnungen

Die Warenbezeichnungen am Beleg müssen laut Erlass im Unterschied zu einer Rechnung nach Umsatzsteuergesetz nicht so detailliert sein (Maßstab des allgemeinen Sprachgebrauchs). Nicht erlaubt ist die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen (wie Lebensmittel, Obst etc.).

Beispiele des BMF für handelsübliche Warenbezeichnungen:

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Blumenstrauß, Gesteck, Topfblumen, Gehölze	Blumen
Obst-/Gemüsegeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne, Eisbergsalat	Äpfel, Birne, Salat	Obst, Gemüse
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Fleischerei/Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren

Aufbewahrungspflichten

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder Zweitschrift anzufertigen. Als Zweitschrift gilt auch die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Belegentgegennahmepflicht

Grundsätzlich gilt, dass der Beleg dem Kunden auszuhändigen ist. Dieser muss ihn entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen. Sollte der Kunde den Beleg jedoch liegenlassen, hat dies keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen. Es könnte aber bei einer Finanzkontrolle gefragt werden, ob ihm ein Beleg ausgestellt wurde.

5. Wichtige Erleichterungen bei der Erfassung von Barumsätzen

Umsätze im Freien

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich. Die Tageslosung (Unterschied Anfangs- und Endbestand) muss nachvollziehbar ermittelt werden können (Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung). In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Achtung: Diese Regelung kann nur bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € je Betrieb in Anspruch genommen werden. Die Grenze bezieht sich auf den gesamten Betrieb, also unter anderem auch auf den vollpauschalierten Teil.

Die Regelung gilt etwa für Verkäufe im Freien, vom einfachen Verkaufstisch oder aus offenen Verkaufsbuden. Dies gilt auch, wenn sich der Verkaufstisch/Verkaufsstand in einer Markthalle befindet.

Um eine umschlossene Räumlichkeit handelt es sich etwa beim Verkaufsbus, wenn aus diesem heraus verkauft wird. Eine Verbindung zu einer Räumlichkeit ist gegeben, wenn ein örtliches Naheverhältnis besteht (Stand direkt vorm Haus, Christbaumverkauf im Hof) bzw. wenn beim Verkauf auch Waren aus der Räumlichkeit geholt werden.

Beispiele:

- Einfacher Verkaufsstand am Bauernmarkt oder in einer Markthalle
- Christbaumverkauf im Freien

Wird der Umsatz zwar in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeführt, verfügt diese jedoch nicht über einen Stromanschluss, so gelten laut Erlass die Erleichterungen für mobile Umsätze analog (siehe unten).

Wird die Umsatzgrenze (30.000 €) überschritten, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden. Laut Erlass kann in diesem Fall aber noch die Erleichterung für mobile Umsätze (siehe unten) angewendet werden.

Leistungen außerhalb der Betriebsstätte (Erleichterung für mobile Umsätze)

Wenn bei Registrierkassenpflicht auch Lieferungen und sonstige Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbracht werden, besteht die Möglichkeit, dem Kunden zuerst einen händischen Beleg auszustellen und hiervon eine Durchschrift aufzubewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte hat ohne unnötigen Aufschub eine Nacherfassung in der Registrierkasse zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Betrag des einzelnen Beleges nachzuerfassen und ein Zusammenhang zum nacherfassten Barumsatz herzustellen. Ein weiterer Beleg muss nicht ausgedruckt werden.

Eine Vereinfachung bei der Erfassung kann laut Erlass in Anspruch genommen werden, wenn das „mobile“ Produktsortiment nur 20 Waren umfasst.

Beispiele:

- Immer wenn es sich um einen „Umsatz im Freien“ handeln würde (siehe oben)
- Verkauf am Bauernmarkt (Ausnahme Verkaufsbus)
- Verkauf bei einer mehrtägigen Veranstaltung am Rathausplatz
- Auslieferung von Wein, Blumen etc. direkt an den Kunden (mit Barzahlung)
- Verkauf in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen

Ohne unnötigen Aufschub ist einzelfallbezogen bzw. branchenbedingt zu beurteilen. Wenn Landwirte ihre Produkte in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen über einen Erfüllungsgehilfen verkaufen und dieser den Landwirten nur einmal wöchentlich die Belegdurchschriften zur Nacherfassung überbringt, ist die Wochenfrist laut Erlass ausreichend.

Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sowie Selbstbedienungsumsätze

Für bestehende Automaten gilt, dass sie bis 2027 nicht umgerüstet werden müssen. Werden ab dem 01.01.2016 Automaten in Betrieb genommen, kann eine einfache Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 € nicht übersteigt. Aufzeichnungen sind hinsichtlich der verkauften Waren (mindestens alle 6 Wochen) und der vereinnahmten Geldbeträge (mindestens einmal pro Monat) zu führen. Wie Automatenumsätze können laut Erlass auch Selbstbedienungsgeschäfte behandelt werden (Selbstbedienung gegen Einwurf in eine Box).

6. Strafbestimmungen

Bereits die Verletzung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit strafbar (bis 5.000 €). Es muss dabei zu keiner Verkürzung von Abgaben kommen. Zur Übergangsphase siehe oben.

7. Link zum Erlass des BMF

Im genannten Erlass sind weitere Details enthalten. Er ist auf der Homepage des BMF unter folgendem Link abrufbar:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=124ba02e-1f2a-42b2-9ecc-84a8771b23d6>

Für nähere Informationen stehen die Landes-Landwirtschaftskammern zur Verfügung.
www.lko.at

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Information trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.